

Baumschutz als Klimaanpassungsmassnahme Nr. 1

1. Ausgangslage

Bäume sind ein wesentlicher Bestandteil einer klimaresilienten und lebenswert gebauten Umwelt. Sie tragen durch ihre hohe Ökosystemleistung maßgeblich zur Verbesserung des Stadtklimas gegen Hitze und Feinstaub, zur stadtnahen Biodiversität, zum Schutz des Bodens und zur Lebensqualität in Städten und Gemeinden bei. Insbesondere die Ökosystemleistungen von alten Bäumen sind zu schützen. So kann eine 100 Jahre alte Buche pro Stunde 4.800 m³ Luft filtern und täglich bis zu 500 Liter verdunsten. Diese Luftfilterung und Befeuchtung ist essenziell für die menschliche Gesundheit. Auch der Beitrag zum Artenspektrum ist enorm. So sind beispielsweise an einer Stieleiche bis zu 500 Organismenarten gebunden. Gleichzeitig werden Bäume im Zuge von Nachverdichtung, Neubau und Infrastrukturmaßnahmen häufig geschädigt oder entfernt. Der bestehende rechtliche Rahmen zum Schutz von Einzelbäumen ist heterogen und vielfach kommunal unterschiedlich ausgestaltet. Die Architektenkammer Baden-Württemberg setzt sich daher für eine landesweit einheitlichere, planungsintegrierte und vollzugsstarke Regelung zum Schutz von Bäumen ein.

2. Ziele

- Stärkung des derzeit uneinheitliche kommunalen Baumschutzes durch Integration in das bauordnungsrechtliche Verfahren im gesamten Planungs- und Bauprozess
- Verpflichtung zum Baumerhalt im gesamten Planungs- und Genehmigungsprozess, Ersatzmassnahme ausnahmegemäss
- Einheitliche Standards für die Beurteilung, Sicherung und Ersatzpflanzung von Bäumen
- Integration des Baumschutzes als Qualitätsmerkmal in Architektur, Stadtplanung, Freiraumplanung
- Unterstützung der Kommunen durch praxisorientierte Werkzeuge und Musterregelungen
- Einfache Regelungen, einfach umsetzbar, wenig Bürokratie

3. Vorgeschlagene Maßnahmen

3.1. Baum-Bestandsaufnahme

Mit jeder Bauvoranfrage / Bauantrag ist schriftlich darzulegen, ob Bäume mit einem Stammumfang von über 50cm (Kriterien siehe 3.3) betroffen sind. Diese sind deutschlandweit generell geschützt. Wenn keine Bäume betroffen sind, ist nichts weiter zu unternehmen. Sind Bäume unter 3.3 betroffen, sind diese zu schützen und zu erhalten. Der entsprechende Baumschutz gemäß 3.2 ist für die Baumaßnahme darzustellen. Sollten die geschützten Bäume gefällt werden, muss eine qualifizierte Baumkartierung und -bewertung (Vitalität, Standsicherheit, Habitaträume, Artenschutzrelevanz) der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. Die zu fällenden Bäume müssen gemäß 3.4 ausgeglichen werden.

Diese Verpflichtung soll in der Landesbauordnung (LBO BW) verankert werden (§ 53 –

Bauvorlagen).

Bei Betroffenheit gilt ohne Baumschutzplanung keine Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens.

Sollte es eine kommunale Baumschutzsatzung geben, die über den LBO-Baumschutz hinaus geht, gilt diese. Liegt diese nicht vor, gilt der LBO Baumschutz.

3.2. Baumschutz während der Bauausführung

Ergänzung der LBO BW um verbindliche Schutzmaßnahmen während der Bauausführung, um Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone zu vermeiden. Schutzmaßnahmen siehe Anlage 1.

3.3. Einheitlicher Baumschutz

Alle Bäume ab 50 cm Stammumfang in 100 cm Höhe sind geschützt.

3.4. Ersatzpflanzungen

Sollten geschützte Bäume gefällt werden, ist der Stammumfang zu kompensieren. Beispiel: Bei einem gefällten Baum mit einem Stammdurchmesser von 60 cm, sind beispielsweise 3 Bäume mit einem Stammumfang von 20 cm ($3 \times 20 \text{ cm} = 60 \text{ cm}$) zu pflanzen. Alternativ kann ein einzelner Baum mit einem Stammumfang von 60 cm gepflanzt werden.

Sollte keine Baumpflanzung möglich sein, kann in gut begründeten Ausnahmefällen ein finanzieller Ausgleich an die Kommune geleistet werden. Dieses Geld verwendet die Kommune für neue Baumpflanzungen in der Umgebung, sodass das Grünraumvolumen in der Kommune nicht abnimmt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs entspricht dem Wert der Neupflanzung.

3.5. Integration in Bebauungspläne

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können Bäume und Bepflanzungen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Bestandsbäume sollen als ‚zu erhalten‘ gekennzeichnet und Ersatzpflanzungen verbindlich festgesetzt werden.

3.6. Förderung und Anreize

Einrichtung eines Landesförderprogramms „Baum+“ für Planung und Pflanzung großkroniger Stadtbäume, (kommunaler Tree-Trust)

Steuerliche Anreize für Erhalt statt Neupflanzung sowie Förderfähigkeit von Baumpflegekosten in Klimaanpassungsprogrammen.

4. Gesetzlicher Rahmen und Verfahren

Landesrechtliche Verankerung in der LBO BW und im Naturschutzgesetz BW, kommunale

Umsetzung durch Baumschutzanordnung (Tree Preservation Order – TPO)

5. Vorschlag Gesetzesentwurf

Gesetzesentwurf – Integration eines Gesetzes nach Vorbild der britischen Tree Preservation Order (TPO) in die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW), jedoch reduziert, um das Gesetz einfach und praktikabel zu machen.

Ziel ist, den Erhalt stadtbildprägender, ökologisch wertvoller Bäume durch eine landesweit verbindliche Regelung zu sichern. Damit wird der derzeit uneinheitliche kommunale Baumschutz gestärkt und in das bauordnungsrechtliche Verfahren integriert.

Weiterführende Regelungsvorschläge:

Einführung eines landesweiten digitalen Baumkatasters, das alle Baumschutzanordnungen dokumentiert und für Bauverwaltungen zugänglich macht. Verpflichtung, bei jedem Bauantrag die Betroffenheit geschützter Bäume automatisch zu prüfen. Integration der TPO in das Bauportal BW zur digitalen Genehmigungs- und Kontrollabwicklung. Einführung von Musterkriterien zur Bewertung der Schutzwürdigkeit (ökosystemischer, kultureller, städtebaulicher Wert).

6. Fazit

Die Architektenkammer Baden-Württemberg kann entscheidend dazu beitragen, den Baumbestand in Baden-Württemberg zu schützen und klimaresiliente Städte und Stadträume klimaangepasst zu gestalten. Mit der Einführung der Baumschutzanordnung (§ 53a LBO BW) wird ein effektives Instrument geschaffen, das den Schutz wertvoller Bäume landesweit vereinheitlicht, digital absichert und mit den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren verzahnt. Die KT-N der Architektenkammer Baden-Württemberg empfiehlt die Aufnahme der Baumschutzanordnung in die nächste Novelle der LBO BW und die Entwicklung eines begleitenden digitalen TPO-Katasters in Zusammenarbeit mit den Land BW und den Kommunen.

28.01.2026

Tim Kaysers, DipLA Landschaftsarchitekt

Nobuhiro Sonoda, Freier Architekt BDA

Anlage 1 Verbindlicher Baumschutz

Generell gilt:

- Wurzelfläche gleich Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 Meter
- Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser
- Keine Verdichtung des Bodens in der Kronentraufe von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial
- Kein Bodenauftrag oder -abtrag in der Kronentraufe
- Überfüllen des Bodens unter der Krone vermeiden
- Schnittmaßnahmen an Baum und Wurzel dürfen nur nach Absprache mit dem Gartenamt oder durch eine anerkannte Baumpflegefirma ausgeführt werden
- Graben im Wurzelbereich nur in Handarbeit oder mit dem Saugbagger
- Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden. Wurzeln dicker als 2 Zentimeter müssen erhalten bleiben.
- Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatte abdecken, bei trockener Witterung bewässern
- Verlegen von Leitungen durch Unterfahren und Horizontalspülbohrverfahren

Geltende Richtlinien:

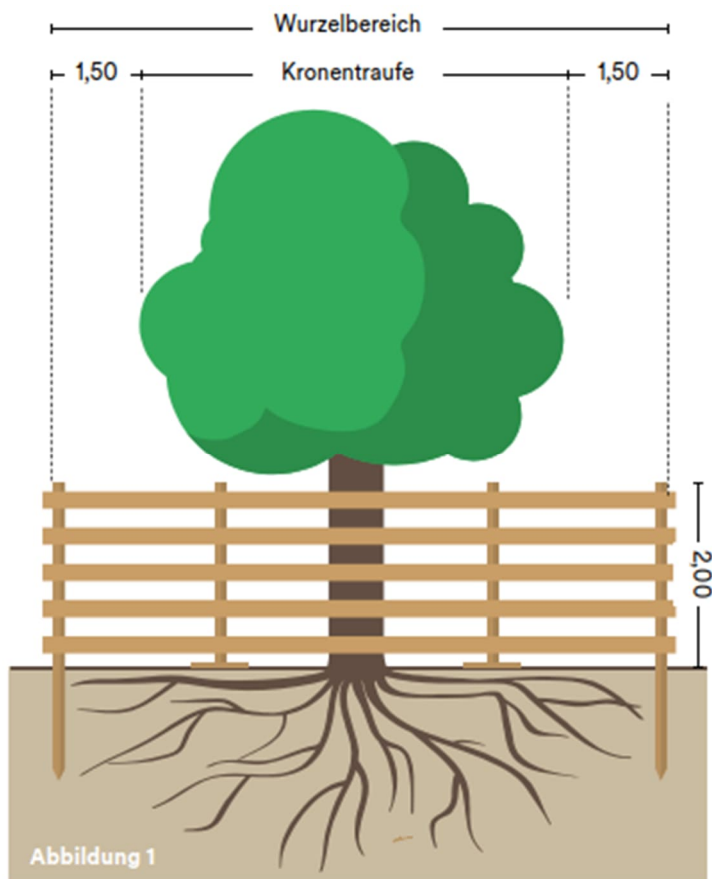
DIN 18920 Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

ZTV-Baumpflege Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Baumschutz:

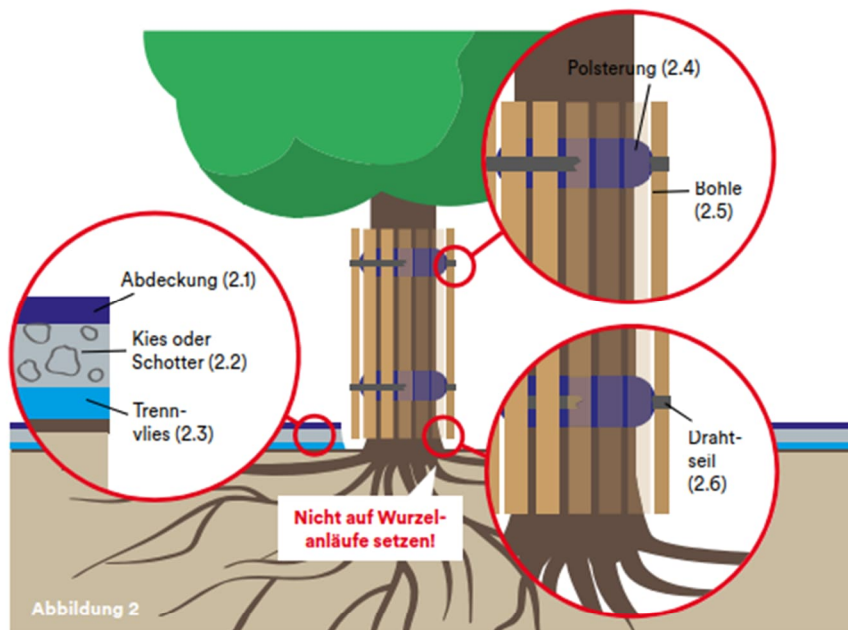
Baumschutzzaun zum Schutz des Wurzelbereichs (Abbildung 1). Vor Beginn der Bautätigkeit Schutzzaun um den Baum herum anbringen. Der Schutzraum sichert den gesamten Bereich unterhalb der Krone ab.



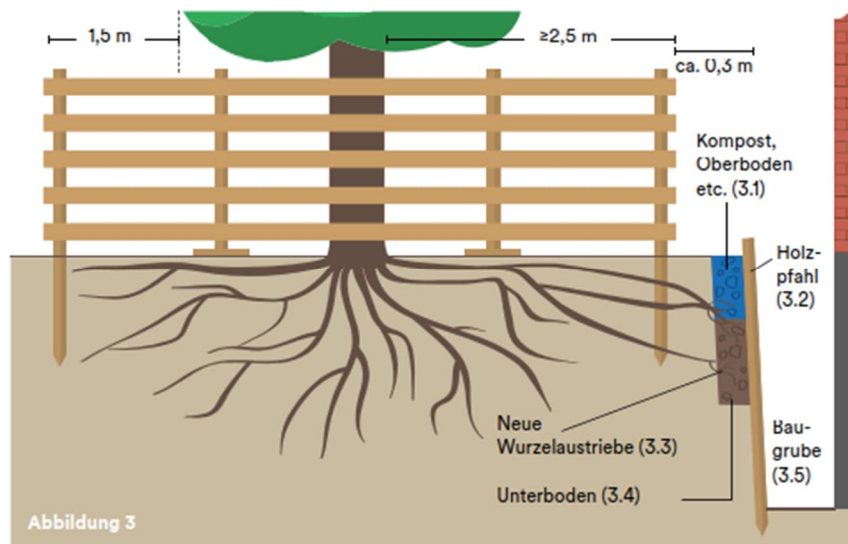
Stamm- und Wurzelschutz bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereichs (Abbildung 2)

Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, ist eine Baustraße gemäß DIN 18920 anzulegen (Trennvlies, Kies, Stahlplatte).

Schadensbegrenzung bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang (Abbildung 3) Abstand zwischen Außenkante Trasse (Baugrubenaußenkante) und Bäumen mindestens 3 Meter. Bei geringerem Abstand müssen die Bäume unterminiert werden. Abstand der Press- und Empfangsgrube 3 Meter vor dem Baum.



- 2.1 Abdeckung aus bodendruckmindernden Platten oder Matten
- 2.2 Kies oder Schotter mit mindestens 0,2 Metern Höhe
- 2.3 Trennvlies als Unterlage
- 2.4 Polsterung – zum Beispiel alte Autoreifen
- 2.5 Bohlen mit mindestens 2 Metern Länge
- 2.6 Drahtseil zur Befestigung



- 3.1 Kompost, Oberboden und Dünger
- 3.2 Holzpfahl, Drahtgeflecht und Sackleinwand oder Holzschalung
- 3.3 neue Wurzelaustriebe
- 3.4 Unterboden, gegebenenfalls Kompost und Dünger
- 3.5 Baugrube

Quelle: In Anlehnung an Baumschutz auf Baustellen, Landeshauptstadt Düsseldorf